



Schlichtung - Objekt: Levetzowstraße 3 - 5

[redacted]@lageso.berlin.de [redacted]

28. Oktober 2014 16:15

An: [redacted]

Cc: [redacted]

Sehr geehrte Frau Naprushkina,
sehr geehrter Herr Weihmann,
sehr geehrter Herr Dohmen,

in der o. g. Sache bin ich gebeten worden, Ihnen folgenden Schlichterspruch mitzuteilen:

Der Antragsteller, die Initiative Neuen Nachbarschaft Moabit, stellt in Moabit für Asylbewerber, Flüchtlinge u. a. ein breites Angebot zur Verfügung (vgl. Schreiben der Initiative Neue Nachbarschaft Moabit vom 17.07.2014). Der Antragsgegner, die GIERSO BoardingHaus Berlin GmbH, wird dazu verpflichtet, dem Antragsteller die Möglichkeit zu verschaffen, auf einem bis zu DIN A1 großen Plakat auf ihr hausexternes Angebot aufmerksam zu machen. Die hierfür zur Verfügung zu stellende Fläche muss sich an einem allgemein öffentlich zugänglichen und regelmäßig durch die Bewohner des Objekts frequentierten Ort befinden.

Soweit der Antragsteller Zugang zum Objekt zur Durchführung seines Angebotes beantragt hat, wird der Antrag zurückgewiesen.

Begründung:

Sinn und Zweck der Regelung des § 6 (13) Betreibervertrag vom 23./24.01.2014 ist insbesondere, die Unterstützung und Integration der Bewohner der Unterkunft zu fördern. Diese ist derzeit gewährleistet, da in der Unterkunft ein breites Spektrum an Angeboten gegeben ist. Diese Unterstützung kann ferner auch außerhalb der Unterkunft stattfinden bzw. ergänzt werden. Dazu dient die vorstehend genannte Verpflichtung des Antragsgegners.

Sofern es abgesehen von diesen Fragen zu Differenzen zwischen den Parteien u. a. über Qualitätsstandards in der Unterkunft gekommen ist, können diese auch auf anderem Wege als über das Verfahren nach § 6 (13) Betreibervertrag verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Philipp

Jurist

